



Ablaufplan für den Bauplatz Nr. 8 Flurstück 232/8 im Baugebiet „Hofäcker“ - Edenbachen

Losverfahren

I. Präambel

Der Gemeinderat der Gemeinde Erlenmoos hat in seiner Sitzung vom 23. Juni 2026 beschlossen, den Bauplatz Nr. 8 – Flst. 232/8 im Baugebiet „Hofäcker“ im Ortsteil Edenbachen im Losverfahren zu vergeben.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Gegenstand, Anwendungsbereich, Ziel

- (1) Der Ablaufplan regelt die Bauplatzvergabe im Losverfahren und damit die Vergabe des Bauplatzes Nr. 8 – Flst. 232/ 8 im Baugebiet „Hofäcker“.
- (2) Die Vergabe des Baugrundstücks der Gemeinde Erlenmoos hat das Ziel, den Erhalt eines örtlich gewachsenen Gemeinschaftslebens mit einer sozial stabilen Bewohnerstruktur entsprechend § 1 Absatz 5 und 6 Baugesetzbuch zu sichern.

§ 2 Öffentliche Bekanntmachung

Die Zulassungskriterien sowie die Bewerbungsunterlagen werden ab dem 10.08.2026 auf der kommunalen Homepage veröffentlicht.

Die Bewerbungsfrist endet am 21.09.2026.

§ 3 Bewerbungsunterlagen

- a) Die Bewerbungsunterlagen können ab dem 10.08.2026 auf der Homepage der Gemeinde Erlenmoos abgerufen werden oder im Rathaus der Gemeindeverwaltung (Biberacher Straße 2, 88416 Erlenmoos) abgeholt werden.
- b) Bewerbungen und Interessensbekundungen, die vor oder nach der Bewerbungsfrist eingereicht worden sind bzw. werden können bei dem Verfahren nicht berücksichtigt werden.



§ 4 Durchführung

- a) Die Bewerbungsunterlagen sind bei der Gemeindeverwaltung Erlenmoos im Original (Papierform) abzugeben. Die Bewerbungsunterlagen werden von der Verwaltung auf Vollständigkeit geprüft. Anschließend erhalten die Bewerber eine schriftliche Eingangsbestätigung bzw. bei Unvollständigkeit eine schriftliche Mitteilung. Bis zum Ende der Bewerbungsfrist haben die Bewerber die Möglichkeit die unvollständigen Unterlagen nachzureichen.
- b) Jedem Bewerber wird aus Datenschutzgründen für die Vergabe bzw. die Verlosung eine Nummer zugeteilt.
- c) Die Verlosung der Bauplätze findet am Dienstag, den 22.09.2026 vor der öffentlichen Gemeinderatssitzung statt. Der genaue Ort und die genaue Uhrzeit werden den Bewerbern rechtzeitig vorher bekanntgegeben. Für die Bewerber besteht keine Anwesenheitspflicht.
- d) Alle zugewiesenen Nummern kommen in einen Lostopf. Der erste gezogene Bewerber erhält den Zuschlag für den Bauplatz.
- e) Alle weiteren Bewerber werden als Nachrücker gezogen und vermerkt. Das genaue Verfahren hierzu wird in § 5 Nachrücken erläutert. Die Verlosung endet, wenn keine Nummern mehr im Lostopf sind.
- f) Durch die verbindliche Bauplatzauswahl besteht noch kein Rechtsanspruch auf die Zuteilung des Bauplatzes an den Bewerber. Die endgültige Bauplatzzuteilung erfolgt durch Beschluss des Gemeinderats Erlenmoos. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, eine Bauplatzzuteilung vorzunehmen.
- g) Der Bewerber erhält im Anschluss an die Gemeinderatssitzung eine schriftliche Bestätigung, dass der Bauplatz vom ihm erworben worden ist. Zudem wird in diesem Schreiben das weitere Vorgehen in Bezug auf den Kaufvertrag erläutert.

§ 5 Nachrücken

Alle weiteren Losnummern werden in der Reihenfolge wie die Nummern gezogen werden auf einer sogenannten Warteliste vermerkt. Die Eintragung in die Warteliste kann nur erfolgen, wenn die Bewerbungsunterlagen innerhalb der Bewerbungsfrist eingereicht worden sind. Die Zulassungsvoraussetzungen (§ 3 der Bauplatzvergaberichtlinien) gelten analog. Sollte der zum Zug gekommene Bewerber seine Bewerbung auf den Bauplatz vor Abschluss des Kaufvertrages zurückziehen, so wird der an erster Stelle befindliche Nachrücker auf der Warteliste von der Gemeinde Erlenmoos benachrichtigt. Dieser Nachrücker hat zwei Wochen ab Zustellung der Benachrichtigung Gelegenheit, den betreffenden Bauplatz zu erwerben. Sollte dieser Nachrücker innerhalb der Frist keine Rückmeldung hierzu erteilen, wird der nächste Nachrücker nach dem gleichen Verfahren benachrichtigt. Nach Abschluss des Kaufvertrages verliert die Warteliste ihre Gültigkeit. Die Nachrücker werden über die Ungültigkeit der Warteliste und die Beendigung des Bauplatzvergabeverfahrens informiert. Sollte nach Abschluss des Kaufvertrages der Bauplatz zurückgegeben werden oder anderweitig (z. B. wegen Nichtzahlung des Kaufpreises) frei werden, wird ein neues Vergabeverfahren durchgeführt.



§ 6 Vertragsabschluss

- a) Der Kaufvertrag soll innerhalb von vier Wochen abgeschlossen werden. Wenn der Bewerber den Termin zum Vertragsabschluss dreimal ablehnt, geht die Gemeinde davon aus, dass kein Kaufinteresse mehr besteht. Eine Ablehnung des Beurkundungstermins aus Gründen, die der Erwerber bzw. Bewerber nicht zu vertreten hat (Krankheit etc.) zählen hierbei nicht mit.
- b) Sämtliche Kosten des Grunderwerbs (Gebühren, Steuern etc.) sind vom Erwerber bzw. Bewerber zu tragen.